

6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln (Beitragssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderungen

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **231,10 €** pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **135,50 €** pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **73,15 €** pro Monat.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweitälteste Kind auf 60 v.H.
2. für das drittälteste Kind 20 v.H.
3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 % von 100.
Unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern bzw. Partner sind der Ehe gleichgestellt.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von **6,00 €**,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von **2,50 €**,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von **2,00 €*.**

* schulfreie Zeit ausgenommen

(7) Bei der Festlegung der Elternbeiträge werden diese nach folgenden Regeln abgerundet („geglättet“):

- Ist die Ziffer der 2. Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4, erfolgt eine Abrundung auf volle 10 Cent.
- Ist die Ziffer der 2. Nachkommastelle eine 6, 7, 8 oder 9, erfolgt eine Abrundung auf volle 5 Cent.

(8) Übersicht über die Elternbeiträge:

Kinderkrippe	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind	231,10 €	154,05 €	115,50 €
2. Kind 60 %	138,65 €	92,40 €	69,30 €
3. Kind 20 %	46,20 €	30,80 €	23,10 €
ab 4. Kind		beitragsfrei	

Alleinerziehende (10 % weniger)

1. Kind	207,95 €	138,65 €	103,95 €
2. Kind 60 %	124,75 €	83,20 €	62,40 €
3. Kind 20 %	41,60 €	27,70 €	20,80 €
ab 4. Kind		beitragsfrei	

Kindergarten	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind	135,50 €	90,30 €	67,75 €
2. Kind 60 %	81,30 €	54,20 €	40,65 €
3. Kind 20 %	27,10 €	18,05 €	13,55 €
ab 4. Kind		beitragsfrei	

Alleinerziehende (10 % weniger)

1. Kind	121,95 €	81,30 €	60,95 €
2. Kind 60 %	73,15 €	48,75 €	36,55 €
3. Kind 20 %	24,35 €	16,20 €	12,15 €
ab 4. Kind		beitragsfrei	

Hort	6 h	5 h
1. Kind	73,15 €	60,95 €
2. Kind 60 %	43,85 €	36,50 €
3. Kind 20 %	14,60 €	12,15 €
ab 4. Kind		beitragsfrei

Alleinerziehende (10 % weniger)

1. Kind	65,80 €	54,80 €
2. Kind 60 %	39,45 €	32,85 €
3. Kind 20 %	13,15 €	10,95 €
ab 4. Kind		beitragsfrei

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Müßeln, den

Ecke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.